

DIN EN 15947-3

ICS 71.100.30

Einsprüche bis 2014-10-29
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 15947-3:2010-12

Entwurf

**Pyrotechnische Gegenstände –
Feuerwerkskörper, Kategorien 1, 2 und 3 –
Teil 3: Mindestanforderungen an die Kennzeichnung;
Deutsche Fassung prEN 15947-3:2014**

Pyrotechnic articles –
Fireworks, Categories 1, 2, and 3 –
Part 3: Minimum labelling requirements;
German version prEN 15947-3:2014

Articles pyrotechniques –
Artifices divertissement, Catégories 1, 2, et 3 –
Partie 3: Etiquetage minimal;
Version allemande prEN 15947-3:2014

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2014-08-29 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nmp@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Materialprüfung (NMP), 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 38 Seiten

DIN-Normenausschuss Materialprüfung (NMP)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 15947-3:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 212 „Pyrotechnische Gegenstände“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom NEN (Niederlande) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 062-08-81 AA „Pyrotechnische Gegenstände“ im DIN-Normenausschuss Materialprüfung (NMP).

Der NA 062-08-81 AA weist im Zusammenhang mit der Anwendung dieser europäischen Norm auf folgende zusätzliche gesetzliche Vorschriften hin:

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I, S. 3518), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2062)¹⁾
- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I, S. 169), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2062)¹⁾.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 15947-3:2010-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Unterscheidung zwischen den Typen „Batterien die externe Stabilisierung erfordern“ und „Batterien“ sowie „Kombinationen die externe Stabilisierung erfordern“ und „Kombinationen“ und Ergänzung der spezifischen Anforderungen an diese Typen;
- b) Ergänzung des Typs „Verbundfeuerwerk“ und Ergänzung der spezifischen Anforderungen an diesen Typ;
- c) redaktionell überarbeitet.

1) Nachgewiesen in der DITR-Datenbank der DIN Software GmbH, zu beziehen bei: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien 1, 2 und 3 — Teil 3: Mindestanforderungen an die Kennzeichnung

Articles pyrotechniques — Artifices de divertissement, Catégories 1, 2 et 3 — Partie 3 : Etiquetage minimal

Pyrotechnic articles — Fireworks, Categories 1, 2 and 3 — Part 3: Minimum labelling requirements

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp:
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.5a

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Mindestanforderungen an die Kennzeichnung	5
4.1 Allgemeine und spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung	5
4.1.1 Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung	5
4.1.2 Spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung von Batterien, Batterien, die externe Stabilisierung erfordern, Kombinationen und Kombinationen, die externe Stabilisierung erfordern	6
4.1.3 Spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung von Verbundfeuerwerk	6
4.2 Feuerwerkstypen, Kategorie und Kennnummer	6
4.3 Mindestaltersgrenzen	7
4.4 Nettoexplosivstoffmasse	7
4.5 Herstellungsjahr	7
4.6 Sicherheitsangaben	7
4.7 Einzelheiten zum Hersteller oder Importeur	8
4.8 Druck	8
4.9 Kennzeichnung sehr kleiner Gegenstände	8
4.10 Zusätzliche Angaben	8
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2007/23/EG über das Inverkehrbringen von pyrotechnischen Gegenständen	35
Literaturhinweise	36

Vorwort

Dieses Dokument (prEN 15947-3:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 212 „Pyrotechnische Gegenstände“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom NEN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 15947-3:2010 ersetzen.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Diese Europäische Norm ist Teil der nachstehend aufgeführten Normenreihe:

- EN 15947-1, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien 1, 2 und 3 — Teil 1: Begriffe*
- EN 15947-2, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien 1, 2 und 3 — Teil 2: Kategorien und Feuerwerkstypen*
- EN 15947-3, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien 1, 2 und 3 — Teil 3: Mindestanforderungen an die Kennzeichnung*
- EN 15947-4, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien 1, 2 und 3 — Teil 4: Prüfverfahren*
- EN 15947-5, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien 1, 2 und 3 — Teil 5: Anforderungen an Konstruktion und Funktion*

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt die Mindestanforderungen an die Kennzeichnung des pyrotechnischen Gegenstands und der Ursprungsverpackung oder der Sortimentsverpackung für folgende Feuerwerkstypen fest:

- steigende Kronen;
- Knallkörper;
- Batterien;
- Batterien, die externe Stabilisierung erfordern;
- Bengalfeuer;
- Bengalhölzer;
- Bengalfackeln;
- Knallbonbons;
- Kombinationen;
- Kombinationen, die externe Stabilisierung erfordern;
- Verbundfeuerwerk;
- Knatterartikel;
- Doppelschläge;
- Blitzknallkörper;
- Blitztabletten;
- Fontänen;
- Pyrodrifter;
- Bodenfeuerwirbel;
- Wunderkerzen, in der Hand zu halten;
- Knallfrösche;
- Sprungräder;
- Feuertöpfe;
- Mini-Raketen;
- Wunderkerzen, nicht in der Hand zu halten;
- Scherzzündhölzer;
- Party-Knaller;
- Raketen;

- Römische Lichter;
- Schlangen;
- Feuerwerksrohre;
- Knallziehbänder;
- Wirbel;
- Tischfeuerwerke;
- Knallerbsen;
- Sonnen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 15947-1:2010, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien 1, 2 und 3 — Teil 1: Begriffe*

EN 15947-2, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien 1, 2 und 3 — Teil 2: Kategorien und Feuerwerkstypen*

EN 15947-4:2010, *Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien 1, 2 und 3 — Teil 4: Prüfverfahren*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 15947-1:2010.

4 Mindestanforderungen an die Kennzeichnung

4.1 Allgemeine und spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung

4.1.1 Allgemeine Anforderungen an die Kennzeichnung

Feuerwerkskörper sind in Übereinstimmung mit 4.9 und 4.10 mit den in 4.1.2 und 4.1.3 (sofern zutreffend) sowie 4.2 bis 4.8 festgelegten Angaben zu kennzeichnen.

Ursprungsverpackungen, falls vorhanden, sind mit den in 4.2 bis 4.8 und 4.10 festgelegten Angaben zu kennzeichnen.

Bei folgenden Feuerwerkskörpern, für die die Verwendung einer Ursprungsverpackung zwingend erforderlich ist, ist die Kennzeichnung ausschließlich auf der Ursprungsverpackung anzubringen:

- Bengalhölzer;
- Bengalfackeln;

- Knallbonbons;
- Verbundfeuerwerk;
- Knatterartikel;
- Blitztabletten;
- Wunderkerzen, in der Hand zu halten;
- Knallfrösche;
- Wunderkerzen, nicht in der Hand zu halten;
- Scherzzündhölzer;
- Schlangen;
- Knallziehbänder;
- Knallerbsen.

Die festgelegten Angaben sind in der/den offiziellen Sprache(n) des Landes auszuführen, in dem die Feuerwerkskörper oder Ursprungsverpackungen im Handel angeboten werden. In jeder Sprache müssen diese Angaben als Ganzes dargestellt und dürfen nicht durch anderen Text unterbrochen werden. Zusätzlicher Text in einer anderen Sprache darf zu den festgelegten Angaben nicht in Widerspruch stehen.

Die Einhaltung dieser in 4.1 bis 4.10 festgelegten Anforderungen ist durch eine Sichtprüfung zu verifizieren.

4.1.2 Spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung von Batterien, Batterien, die externe Stabilisierung erfordern, Kombinationen und Kombinationen, die externe Stabilisierung erfordern

Bei Batterien, Batterien, die externe Stabilisierung erfordern, Kombinationen und Kombinationen, die externe Stabilisierung erfordern, die über zwei Anzündungen verfügen, ist die zweite Anzündung deutlich mit dem Wort „ERSATZANZÜNDUNG“ zu kennzeichnen.

4.1.3 Spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung von Verbundfeuerwerk

Das Verbundfeuerwerk muss auf der Ursprungsverpackung entsprechend den Anforderungen nach 4.2 bis 4.10 gekennzeichnet sein. Auf dem Etikett der Ursprungsverpackung müssen alle im Verbundfeuerwerk enthaltenen Gegenstände nach 4.2 gekennzeichnet sein. Bei Verbundfeuerwerk, das über zwei Anzündungen verfügt, ist die zweite Anzündung deutlich mit dem Wort „ERSATZANZÜNDUNG“ zu kennzeichnen.

Feuerwerkskörper, die im Verbundfeuerwerk zusammengefasst sind, dürfen nicht mit den Angaben nach 4.3 und den Sicherheitsangaben nach 4.6 gekennzeichnet werden.

4.2 Feuerwerkstypen, Kategorie und Kennnummer

Der Feuerwerkstyp ist in Großbuchstaben nach EN 15947-2 zu kennzeichnen. Wird zusätzlich zur Typbezeichnung eine Handelsbezeichnung verwendet, darf diese nicht im Widerspruch zu den Hauptwirkungen des entsprechenden Feuerwerkstyps oder zur Bezeichnung für einen anderen Feuerwerkstyp stehen. Bei Römischen Lichtern ist die Anzahl der Schüsse zu kennzeichnen, z. B. „8-SCHUSS-RÖMISCHES LICHT“.

Die Kategorie ist in Großbuchstaben, z. B. als „KATEGORIE 2“ oder „KAT 2“, zu kennzeichnen.

Die Registriernummer zur Rückverfolgung der Produkte ist entsprechend dem nachstehend angegebenen Beispiel zu kennzeichnen:

XXXX – YY – ZZZZ...

Dabei bezieht sich XXXX auf die Kennnummer der benannten Stelle, die das Zertifikat ausstellt, YY bezieht sich auf die Kategorie des Feuerwerkskörpers in abgekürzter Form (F1, F2 oder F3 für Kategorie 1, 2 bzw. 3), und ZZZZ ist eine von der benannten Stelle verwendete Verfahrensnummer.

Sortimentsverpackungen, die Feuerwerkskörper einer oder mehrerer Kategorien enthalten, sind mit der jeweils höchsten in der Verpackung enthaltenen Kategorie zu kennzeichnen, z. B. „KAT 3“.

4.3 Mindestaltersgrenzen

Die in dem jeweiligen Land, in dem das Feuerwerk im Einzelverkauf angeboten werden soll, gültigen Mindestaltersgrenzen sind auf dem Etikett deutlich anzugeben. Die folgenden Mindestaltersgrenzen gelten, falls das jeweilige Mitgliedsland diese nicht nach Richtlinie 2007/23/EG Artikel 7 (2) erhöht hat.

Es gelten folgende Mindestaltersgrenzen:

- Kategorie 1: 12 Jahre;
- Kategorie 2, 16 Jahre;
- Kategorie 3: 18 Jahre.

4.4 Nettoexplosivstoffmasse

Die Kennzeichnung muss die Nettoexplosivstoffmasse des Feuerwerkskörpers angeben.

Für Feuerwerkskörper, bei denen die Verwendung von Ursprungsverpackungen vorgeschrieben ist (siehe 4.1.1) und für Feuerwerkskörper, die nicht vollständig mit den Angaben nach 4.2 bis 4.7 gekennzeichnet sind, muss die gesamte Nettoexplosivstoffmasse der in der Ursprungsverpackung enthaltenen Gegenstände auf der Ursprungsverpackung angegeben sein.

Die Abkürzung für Nettoexplosivstoffmasse (NEM) darf für die Kennzeichnung verwendet werden.

4.5 Herstellungsjahr

Bei Feuerwerkskörpern der Kategorie 3 ist das Herstellungsjahr deutlich in der unteren rechten Ecke des Etiketts, in Form von entweder vier oder zwei Ziffern anzugeben, z. B. „2010“ oder „10“.

4.6 Sicherheitsangaben

Die Kennzeichnung muss für den jeweiligen Feuerwerkstyp mindestens die in Tabelle 1 festgelegten Sicherheitsangaben in einer logischen Reihenfolge enthalten. Erforderlichenfalls können zusätzlich zu den Angaben in Tabelle 1 weitere Anleitungen angegeben werden. Die geeigneten Aufstellanleitungen, die aus den in Tabelle 1 festgelegten Aufstellanleitungen ausgewählt wurden, müssen die Angabe unter

„<Aufstellanleitungen>“,

sofern angegeben, ersetzen.

Sicherheitsangaben müssen durch Verwendung einer Überschrift oder durch Fettdruck oder ähnliches hervorgehoben werden.

4.7 Einzelheiten zum Hersteller oder Importeur

Die Kennzeichnung muss den Namen und die Anschrift des Herstellers enthalten.

Wenn der Hersteller seinen Sitz nicht in der Europäischen Union hat, muss die Kennzeichnung den Namen des Herstellers sowie den Namen und die Anschrift des Importeurs enthalten.

Die Anschrift muss mindestens die Angabe der Stadt und des Landes enthalten.

4.8 Druck

Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar, leicht lesbar, dauerhaft und auf einer kontrastierenden Hintergrundfarbe erfolgen. Druckfehler, die nicht irreführend sind, werden nicht als Fehler eingestuft. Bei Messung nach EN 15947-4:2010, 6.7, muss der Schriftgrad so gewählt sein, dass die Höhe des Buchstabens „X“ (als Großbuchstabe) für die Angabe des Typs und der Kategorie des Feuerwerkskörpers (4.2), der Sicherheitsangaben (4.6) und zusätzlichen Angaben (4.10) auf der Ursprungsverpackung, falls zutreffend, mindestens 2,8 mm und für alle weiteren Angaben mindestens 2,1 mm beträgt.

Die Mindesthöhe der CE-Kennzeichnung muss 5 mm betragen.

4.9 Kennzeichnung sehr kleiner Gegenstände

Wenn auf dem Feuerwerkskörper bei Verwendung der in 4.8 festgelegten Schriftgrade nicht genug Platz für die festgelegten Angaben zu Name, Kategorie und Sicherheitsangaben vorhanden ist, muss die Schriftgröße auf 2,1 mm verringert werden. Wenn der Feuerwerkskörper selbst in der verringerten Schriftgröße nicht ausreichend Platz für alle festgelegten Angaben bietet, muss mindestens die Angabe zum Hersteller oder, falls der Hersteller seinen Sitz nicht innerhalb der Europäischen Union hat, die Angabe des Importeurs auf dem Feuerwerkskörper angebracht werden.

4.10 Zusätzliche Angaben

Ist der Feuerwerkskörper nicht vollständig mit den in Tabelle 1 festgelegten Angaben beschriftet oder dient die Ursprungsverpackung als Schutz für die Anzündungen, darf der Feuerwerkskörper nur in der Ursprungsverpackung verkauft werden. Die Ursprungsverpackung ist mit dem Hinweis „Abgabe nur in einer ungeöffneten Originalverpackung erlaubt“ zu kennzeichnen. Wenn die Sortimentsverpackung als Schutz für die Anzündung(en) dient, ist sie mit dem Hinweis „Abgabe nur in ungeöffneter Originalverpackung erlaubt“ zu kennzeichnen. Dieser Hinweis muss angrenzend an Typbezeichnung oder Kategorie erscheinen. Für den Druck gilt 4.8.

Tabelle 1 — Sicherheitsangaben

Feuerwerkstyp	Kategorie	Mindestanforderungen an die Kennzeichnung	Aufstellanleitung
Steigende Kronen	3	„Nur im Freien verwenden“ „Hindernisse über der steigenden Krone vermeiden“ „Einzelnen mit der markierten Seite nach oben in die beigefügte Startvorrichtung stellen“ „Orange Schutzabdeckung entfernen“ (falls zutreffend) „Anzündschnur seitwärts stehend am äußersten Ende anzünden und sich sofort mindestens 15 m entfernen“ „Zuschauer müssen mindestens 25 m entfernt sein“	
Knallkörper	2	„Nur im Freien verwenden“ „Orange Schutzabdeckung entfernen“ (falls zutreffend) „Einzelnen auf den Boden legen, Anzündschnur am äußersten Ende anzünden und sich sofort mindestens 8 m entfernen“ oder „Anzündkopf seitwärts stehend anzünden und sich sofort mindestens 8 m entfernen“ oder „An der Reibfläche anreiben, den Gegenstand auf den Boden legen und sich sofort mindestens 8 m entfernen“ (je nach Zutreffen)	
	3	„Nur im Freien verwenden“ „Orange Schutzabdeckung entfernen“ (falls zutreffend) „Einzelnen auf den Boden legen, Anzündschnur am äußersten Ende anzünden und sich sofort mindestens 15 m entfernen“ oder „Anzündkopf seitwärts stehend anzünden und sich sofort mindestens 15 m entfernen“ oder „An der Reibfläche anreiben, den Gegenstand auf den Boden legen und sich sofort mindestens 15 m entfernen“ (je nach Zutreffen) „Zuschauer müssen mindestens 25 m entfernt sein“	

Feuerwerkstyp	Kategorie	Mindestanforderungen an die Kennzeichnung	Aufstellanleitung
Batterien (mit einer Anzündung)	2	„Nur im Freien verwenden“ „Hindernisse über der Mündung vermeiden“ (falls zutreffend) <i>Für Batterien, bei denen die Abschussrohre unter einem Winkel platziert sind:</i> „Nicht in der Nähe von großen Gebäuden, Bäumen oder ähnlichem abschießen“ „Orange Schutzabdeckung entfernen“ (falls zutreffend) „Batterie auf ebenen Boden stellen“ „Anzündschnur seitwärts stehend am äußersten Ende anzünden und sich sofort mindestens 8 m entfernen“ Ein Pfeil, der die Abschussrichtung angibt, muss Teil des Etiketts sein (falls zutreffend)	
Batterien, die externe Stabilisierung erfordern (mit einer Anzündung)	2	„Nur im Freien verwenden“ „Hindernisse über der Mündung vermeiden“ (falls zutreffend) <i>Für Batterien, die externe Stabilisierung erfordern und bei denen die Abschussrohre unter einem Winkel platziert sind:</i> „Nicht in der Nähe von großen Gebäuden, Bäumen oder ähnlichem abschießen“ „Orange Schutzabdeckung entfernen“ (falls zutreffend) <Aufstellanleitung> „Anzündschnur seitwärts stehend am äußersten Ende anzünden und sich sofort mindestens 8 m entfernen“ Ein Pfeil, der die Abschussrichtung angibt, muss Teil des Etiketts sein (falls zutreffend)	Bei Batterien, die externe Stabilisierung erfordern, die in weiche Erde oder weiches Material eingegraben werden sollen: „Batterie senkrecht in weiche Erde oder anderes nicht brennbares Material, z. B. Sand, stecken“ Bei Batterien, die externe Stabilisierung erfordern, die an einem Pfahl befestigt werden sollen: „Batterie fest und senkrecht an einem stabilen Pfahl befestigen“ „Oberkante der Batterie muss Pfahl überragen“ Bei Batterien, die externe Stabilisierung mit schweren Gegenständen, z. B. Sandsäcken, erfordern: „Die Batterie ist zu allen Seiten mit schweren Gegenständen zu umgeben“ Bei Batterien, die externe Stabilisierung erfordern, die mit einer speziellen Haltevorrichtung ausgestattet oder für die besondere Anweisungen erforderlich sind, muss der Hersteller oder Importeur die geeigneten Anweisungen bereitstellen.